

Die Fragen des Pilatus

Die beiden Autoren *Raoul F. Kneucker* und *Manfried Welan* stellen in ihrem Essay „Die Fragen des Pilatus“ den Versuch, den Ablauf des historischen Prozesses gegen *Jesus* zu klären, in den Mittelpunkt. Daneben setzen sie sich auch näher mit den Begrifflichkeiten Wahrheit, Gerechtigkeit und Glaube auseinander. Neben diesem Dreieck steht ihnen zufolge auch die Klärung der Frage, was „wahrer Glaube“ ist, im Fokus. Sie arbeiten heraus, dass diesen Fragen nicht nur im historischen Prozess eine Bedeutung zukommt, sondern ein Verständnis nur unter Berücksichtigung des Aspekts möglich ist, dass die drei Begriffe ganz allgemein aufeinander bezogen sind.



Für mich ist interessant, dass sich *Hans Kelsen* mit dem historischen Prozess gegen *Jesus* in den Jahren 1920 und 1953 auseinandergesetzt hat. Die Autoren heben hervor, dass sich das Verständnis der drei Begriffe (Wahrheit, Glaube, Gerechtigkeit) im Lauf der Zeit ändert und von jeder Generation anders gesehen wird. Seit den 1950er-Jahren ist

die Forschung zu anderen Schlussfolgerungen gekommen, als dies aus der Perspektive von *Kelsen* der Fall war. Sie nehmen daher eine Kontextualisierung beider Essaystellen vor, um die Beweggründe *Kelsens* herauszufinden. Die Kontextualisierung wird aber von ihnen nicht ganz hergestellt, denn es fehlt der für mich wichtige Aspekt, diese Auseinandersetzung mit der Biografie *Kelsens* gerade in diesen beiden Jahren in Bezug zu setzen.

1920, kurz nach Ende des Ersten Weltkriegs, war *Kelsen* an der Ausarbeitung der österreichischen Bundesverfassung beteiligt. Insbesondere die bis heute grundlegenden Bestimmungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit trugen seine Handschrift. Er war seit 1919 Verfassungsrichter und wurde nach der Umgestaltung des VfGH 1929/1930 nicht wieder zum Richter bestellt. Er übernahm dann Professuren in Köln, Genf und Prag und emigrierte 1940 in die USA. Nach 1945 wurde *Kelsen* wie viele andere nicht zurückgeholt und blieb zeitlebens in Amerika.

Kelsen wird mit der von ihm geprägten Wiener Schule des Rechtspositivismus die Überwindung des Naturrechts zugeschrieben. Damit ist nicht die Abwendung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemeint, sondern lediglich der Vorrang des gesetzten Rechts, das einem der Willkür entzogenen Erzeugungsprozess unterworfen ist, mit einer nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH, wodurch auch ein umfassender Schutz jeder Minderheit an sich – ein *Kelsen* besonders wichtiger Aspekt – gewährleistet ist.

In der Ersten Republik war *Kelsen* von Seiten der Christlich-Sozialen heftigen Anfeindungen ausgesetzt. Er galt als Sympathisant der Sozialisten, stand aber immer über den Parteien und orientierte sich bei all seinen Tätigkeiten aus-

schließlich am Recht; an dem, was ist, und nicht an dem, was sein soll, wie es im Rechtspositivismus so klar herausgearbeitet wurde.

Die besonders heftig kritisierten VfGH-Entscheidungen betrafen die Gültigkeit der sogenannten Sever-Ehen und die Zulässigkeit der Feuerbestattung. Entscheidungen wie diese führten letztlich dazu, dass beim Umbau des VfGH das Amt aller Verfassungsrichter ex lege für erloschen erklärt wurde, wovon auch *Kelsen* betroffen war.

Über die im Essay enthaltene Wiedergabe der beiden Essaystellen hinaus verdienen diese eine nähere inhaltliche Betrachtung. 1920, bei der ersten Auseinandersetzung *Kelsens*, lag die weitere Entwicklung der jungen Demokratie noch im Dunklen. Im Jahr des Inkrafttretens des B-VG sieht *Kelsen* das Vorgehen des *Pilatus* als demokratisches Symbol. *Pilatus*, der nicht weiß, was Wahrheit ist, lässt das Volk entscheiden, was laut *Kelsen* eigentlich gegen die Demokratie spricht – aber nur dann, wenn sich das Volk seiner politischen Wahrheit so gewiss sei wie *Jesus*. Nur dann wäre das Blutvergießen zur Durchsetzung der politischen Wahrheit als Ergebnis eines demokratischen Prozesses gerechtfertigt. Bloß weltanschauliche Beweggründe, so *Kelsen* weiterdenkend, vor allem, wenn sie wahre Absichten verschleiern, ließen das niemals zu, auch nicht, wenn dies der Durchsetzung einer fragwürdigen politischen Agenda diene oder wenn damit Rechte einer bestimmten Gruppe oder einer Minderheit eingeschränkt werden sollen. In dieser Auseinandersetzung *Kelsens* am Beginn der Ersten Republik spürt man eine starke ethische Grundhaltung und ein Demokratieverständnis, das sich in der politischen Realität der 1920er- und 1930er-Jahre nicht durchgesetzt hat, aber in der ausschließlich am Recht orientierten Rechtsprechung des VfGH bis heute eine konsequente Fortentwicklung findet. Dass die Entscheidungen des VfGH von politischer Tragweite waren und sind, steht dazu in keinem Widerspruch, solange diese klare Positionen beziehen, aber ausschließlich am Recht orientiert sind. Die weitere Entwicklung bis in unsere Gegenwart hat gezeigt, dass diese Ausrichtung der Verfassungsrechtsprechung allgemein anerkannt ist und für eine hohe Akzeptanz des VfGH gesorgt hat.

Die zweite Auseinandersetzung *Kelsens* im Jahr 1953, überarbeitet 1960, ist wohl im Licht der Katastrophe des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs, aber auch des heraufziehenden Kalten Kriegs zu sehen. Diesmal stellt *Kelsen* die Vernehmung durch *Pilatus* in den Mittelpunkt, genauer die Aussage *Jesus*, er sei auf die Welt gekommen, um Zeugnis zu geben für die Wahrheit. Es ist diese Aussage, die *Pilatus* zu seiner berühmten Frage „Was ist Wahrheit?“ veranlasst, auch *Kelsen* zufolge, ohne eine Antwort zu erwarten, ohne sie aber auch zu bekommen, denn Wahrheit sei es gar nicht gewesen, wofür *Jesus* Zeugnis geben wollte. In der Deutung *Kelsens* war *Jesus* geboren, Zeugnis zu geben für die Gerechtigkeit, die er im Königreich Gottes verwirklichen wollte, für diese sei er auch am Kreuz gestorben.

Hinter diesem Tod erhebe sich daher die ewige Frage, was diese Gerechtigkeit denn sei. *Kelsen* schließt damit, diese Frage sei auch nach Ansicht der großen Philosophen nicht beantwortbar, auch wenn dafür in der Welt viel Blut geflossen sei. So knapp und präzise kann man die im Titel des Essays angesprochene Frage des *Pilatus* beantworten.

Überzeugend ist im Weiteren die juristisch fundierte Analyse des Prozesses selbst, mit *Pilatus* als zuständigem Richter und daher den Autoren zufolge allein für die Kreuzigung verantwortlich, mag er auch den Hohen Rat als Ankläger (und nicht das Volk als diffuses Ganzes ohne rechtliche Stellung im Verfahren) angehört haben. Den Juden kann daher die Schuld am Kreuzestod nicht untergeschoben werden, so die Autoren ganz klar und eindeutig. Sie belegen den Weg des *Pontius* ins sprichwörtliche Credo als eine Umdeutung der Spätantike und des Frühmittelalters, mit der den Juden die Verantwortung zugeschoben und gleichzeitig die Rolle des *Pilatus* beschönigt werden sollte. Die Autoren benennen diese Ursprünge des christlichen Antisemitismus ganz klar und zweifelsfrei.

Interessant ist auch die Auseinandersetzung mit neueren Gerechtigkeitstheorien, in denen sich der Schwerpunkt von

reiner Verfahrensgerechtigkeit aktuell wieder stärker zu inhaltlichen Fragen verlagert, insbesondere wenn es um soziale oder wirtschaftliche Aspekte geht.

Die Autoren schließen mit einem Appell für neu auszuhandelnde Sozialkontrakte, um die großen Probleme, vor denen Europa, vor denen die Welt steht, auch im Interesse künftiger Generationen in den Griff zu bekommen. Um diese Wahrheit geht es ihnen zufolge letztlich, um nichts anderes als Gerechtigkeit geht es, ein gutes Leben für eine größtmögliche Zahlen an Menschen, falls es dafür noch nicht zu spät ist.

Das kundige und tiefeschürfende Werk wirft wichtige Fragen auf und gibt, was bei derartigen Auseinandersetzungen nicht immer der Fall ist, weitgehend Antwort. *Kelsen* selbst wird dabei allerdings nicht übertroffen.

Die Fragen des Pilatus.

Von *Raoul Friedrich Kneucker* und *Manfried Welan*. Leykam, 2023, 112 Seiten, br, € 25,-.

NIKOLAUS LEHNER